

EINIGE HINWEISE ZUR KRIEGSOPFERABGABE-ABRECHNUNG

Gesetzesgrundlage:

Gemäß § 1 Abs 1 des Kriegsofopferabgabegesetzes, LGBl Nr 40/1989 idgF, ist für alle in Vorarlberg stattfindenden gesellschaftlichen Veranstaltungen (die nur gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes besucht werden können) und für das nicht öffentliche Abspielen von Laufbildern, die auf Bildträger aufgezeichnet sind, eine Abgabe zu entrichten, sofern nicht gemäß Abs 2 eine Befreiung gewährt ist.

Abgabepflichtige Veranstaltungen sind insbesondere:

- Unterhaltungen (zB Früh- und Dämmerchoppen)
- Vergnügungsveranstaltungen (zB Glücks-, Geschicklichkeits- und Preiskartenspiele)
- Belustigungen (zB Schaustellungen, Vergnügungsparks, Dart- und andere Spielapparate)
- Veranstaltungen gesellschaftlicher Art (zB Modeschauen, Diskotheken, Table-Dance-Lokale, Varietévorführungen, Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik)
- Gewerbliche Messen, Ausstellungen mit nicht überwiegendem kulturellen oder künstlerischen Gehalt
- Verleih von Videos

Berechnung:

Wenn im Eintrittsgeld Umsatzsteuer (USt) und Kriegsofopferabgabe (KOA) enthalten sind, berechnet sich in solchen Fällen die USt mit 15,3846 % der Bruttoeinnahmen (inkl 20 % USt, inkl 10 % KOA) und bei Videoverleiherlösen 16,0 % der (inkl 20 % USt, inkl 5 % KOA).

Der Abgabensatz für die Kriegsofopferabgabe beträgt 9,0909 % der Einnahmen (ohne USt, inkl 10 % KOA). Bei Videotheken beträgt der Abgabensatz 4,7619 % der Netto-Videoemieten (ohne USt, inkl 5 % KOA).

Wenn die Veranstalter nur die Netto-Einnahmen bekannt geben, können diese direkt in der betreffenden Spalte eingetragen werden.

Auskünfte:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IIIa-Finanzangelegenheiten, in Bregenz, Landhaus, 4. Stock, Zimmer 417, **Tel: 05574/511 DW 23811** oder **DW 23805**.